



Satzung für den „Förderverein Schloss Weissenstein“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Schloss Weissenstein
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Er hat seinen Sitz in Lauterstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kultur auf Schloss Weissenstein sowie zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Erhaltung und des Ausbaues der Teile von Schloss Weissenstein die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Ferner die geschichtliche und kulturelle Historie und Tradition von Schloss Weissenstein zu erforschen und zu vermitteln. Ebenso die Förderung der Kunst und Kultur, wie sie sich u.a. im Lebenswerk von Manfred P. Kage ausdrückt. Sein künstlerisches und kulturelles Wirken soll bewahrt und einem breiten Bevölkerungskreis national und international bekannt gemacht und gewürdigt werden. Der Erhalt seines Nachlasses ist ebenso wichtig wie die Konservierung, Katalogisierung, Ausstellung und Verbreitung seiner Werke, wissenschaftliche Forschungen und Fortführung seines Schaffens. Dem Satzungszweck dient die Zusammenarbeit und der Kontakt zu Kunstliebhabern, Galerien, Museen, Sammlern, Kunsthistorikern, Kuratoren, Instituten und Universitäten, Agenturen und Verlagen. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung und Verwaltung von Kunstwerken von Manfred P. Kage und finanziellen Mitteln von dritter Seite für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Geldmitteln, die aus Beitragsüberschüssen, aus Spenden oder sonstigen Erträgen bestehen können und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinsame Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen, verwirklicht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Jede politische, militärische oder religiöse Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fördermitglieder

1. Bei einem Fördermitglied handelt es sich um ein passives Mitglied.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
3. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins.
5. Die Fördermitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder die Abgabe einer Einzugsermächtigung wirksam.
6. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft wird durch eine Benennung eines Fördermitgliedes und Entscheidung durch den Vorstand erworben.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 3.1-5. entsprechend.
3. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Förderung des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat erfolgen kann. Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluss:
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstands:
 - a) Den ersten Vorsitzenden,
 - b) den zweiten Vorsitzenden,
 - c) den/die Schatzmeister/in,
 - d) und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Vereinszweck) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins ebenso. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands wird vom Protokollführer ein Protokoll erstellt, das außer ihm auch der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
2. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Für die Durchführung gilt § 9 A) entsprechend

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister/in,
2. Der Vorstand entscheidet über alle Geldausgaben des Vereins.
3. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
4. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten weitere Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von € 500,- den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen; dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der 1. Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.
5. Der erste Vorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Der 1. und 2. Vorsitzende kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten (Ausnahme vgl. § 10, Ziff. 4.). Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, ggf. Fotos. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Nach Ende der Mitgliedschaft werden sie unverzüglich gelöscht, soweit sie nicht noch aus rechtlichen oder Beweis Zwecken vorgehalten werden müssen.
2. Der Verein unterrichtet das Mitglied über die erhobenen und verarbeiteten Daten, das Auskunfts-, Korrektur-, Löschungs-, Widerrufs- und Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach einer entsprechenden Einwilligungserklärung und Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

**§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 2 dieser Satzung zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Liste / Unterschriften der Gründungsmitglieder

	Name / Adresse / Kontaktdaten	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		